

angeheftet
am. 21.09.2021

abgenommen

am.

Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

23: Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz - Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich L 277 und BAB 44n

Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 16. September 2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz, Ortslage Jackerath (Solarpark), wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz, Ortslage Jackerath (Solarpark), wird beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich L 277 und BAB 44n, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der folgenden Skizze dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplans.

Durch diesen Solarpark würde regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft verbessert. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Zum Erreichung der Klimaziele des Pariser Abkommens kann ein Ausbau der regenerativen Energien beitragen und, obwohl die Landgemeinde bereits deutlich über den geforderten zwei Prozent der Flächenbereitstellung für regenerativen Energien liegt, könnte mit diesem Solarpark das Engagement der Landgemeinde weiter bekräftigt werden.

Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz, Ortslage Jackerath, gelegen im Bereich L 277 und BAB 44n, mit Begründung, Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung der Stufe I liegt in der Zeit vom

4. Oktober 2021 bis einschließlich 10. November 2021

in der Landgemeinde Titz, Fachbereich 2, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Frist bis einschließlich zum 10. November 2021 abgegeben werden. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter jens.simon@titz.de oder bauleitplanung@titz.de oder Fax unter 02463/9954-999) bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, abgegeben werden. Es wird aufgrund der aktuellen Situation darum gebeten telefonisch einen Termin (Tel. 02463/9954-221) zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Landgemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=65322&L1=2>

(www.titz.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne im Verfahren und sonstige baurechtliche Satzungen > Flächennutzungsplan 23)

abrufbar.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Gemeindeverwaltung Titz, Fachbereich 2, Landstraße 4, 52445 Titz, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und weiterer Träger öffentlicher Belange für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortslage Jackerath, wurden durch den Rat der Landgemeinde Titz am 16. September 2021 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut von Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung mit dem Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 16. September 2021 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, 20. September 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 20. September 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister